45. 1. Steht § 1114 BGB., der die hypothekarische Besastung eines Grundstückbruchteils nur gestattet, wenn er in dem Anteil eines Miteigentimers besteht, der Gintragung von Gesantbruchteken

Ersteher wiedervereinigt und bamit beseitigt find?

eines Miteigentümers besteht, der Eintragung von Ersathppotheken auf Miteigentumsanteilen entgegen, die durch Zuschlag an denselben

2. Besteht die Möglichkeit, daß solche Ersauhppotheken, nachdem sie eingetragen worden sind, in der Folge aufrüden und befriedigt werden oder sind sie als gegenstandsloß zu löschen?

8wBG. §§ 50, 125, 19, 20, 90, 130; 3BD. § 864 Abf. 2; BGB. §§ 1114, 894, 1169.

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. Rovember 1918 i. S. Bolksbank u. Gen. (Bekl.) w. P. (Kl.). Rep. V. 246/18.

I. Landgericht Beuthen. II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf dem Grundstücke Deutsch P. Bb. 5 Bl. 117, bessen Alleineigentümer früher der Beklagte Martin B. war, hafteten in Abt. III $\Re r. 5:6000$ M Darlehn, mit $4^{1}/_{2}^{9}/_{0}$ verzinslich, für die Kreissparkasse, $\Re r. 6:5000$ M Darlehn mit $4^{1}/_{2}^{9}/_{0}$ Binsen für die Kaufmannswitwe Amalie S.

Um 6. November 1899 ließ Martin B. die Miteigentumshälfte Schenkungsweise feiner Chefrau, ber Mitbeklagten Bauline B., auf, und es tamen bann im Sahre 1904 bie beiben Gigentumshalften nacheinander zur Zwangsversteigerung. Beibe Gigentumsanteile erftand ber Rlager, und zwar zuerft burch Buschlagsbescheib vom 10. Marz 1904 ben bes Martin B., bann burch Bufchlag vom 26. Oftober 1904 ben ber Pauline B. Beibe Male wurde bie Sypothet ber Rreisspartaffe als im geringsten Gebot enthalten übernommen, von ben 5000 M Abt. III Rr. 6 blieben 3205,11 M unter Freigabe bes anbern Anteils auf dem früheren Anteile von Martin B., der Rest von 1794,89 M unter beffen Freigabe auf bem fruheren Anteile ber Bauline B. fichen. Außerbem aber wurde, ba bie Hoppothet ber Kreissparkaffe von 6000 M bei beiben Zwangsversteigerungen in vollem Umfange berudfichtigt war, gemaß ben §§ 50, 125 3mBG. jur Sicherung ber bebingten Erfatjahlungsverpflichtung junachft in Abt. III Rr. 17 bzw. 18 je eine Sicherungshppothet von 6000 M eingetragen und bann am 30. Juni 1905 eine Erfatverteilung borgenommen, wobei "für ben Fall unb insoweit, als bas Recht auf Befriedigung aus ber Sparkassenhypothet nach Maggabe ber besonderen Borfchriften über die Gesamthupothet erlofche", zunächft bie Erfathppothet Nr. 17 auf bem früheren Unteile von Martin B. und bann bie Erfathppothet Rr. 18 auf bem fruberen Anteile ber Pauline B. in bestimmter Reihenfolge und in bestimmten Betragen ben ausgefallenen Berechtigten, ben Beklagten Rr. 1 bis 3, und in letter Linie ben fruberen Eigentumern, ben Beklagten Rr. 4, 5, zugeteilt murbe.

Mit ber im Mai 1917 erhobenen Rlage verlangt ber Kläger bie Löschung ber Ersathppotheken, indem er geltend macht, daß zwar bie

erste Ersathypothek zu Recht eingetragen worden sei, nicht aber die zweite, nachdem er auch die andere Hälfte erworden habe und so Alleineigentümer geworden sei (§ 1114 BBB.). Aber auch die erste Ersathypothek auf dem früheren Anteile von Martin B. sei deswegen gegenstandlos geworden und müsse gelöscht werden, weil die Bedingung, daß die Sparkassenhypothek nach den Borschristen über die Gesamthypothek auf dem Anteil erlösche, nichtsmehr eintreten könne, nachdem beide Anteile wieder in einer Hand vereinigt seien.

Das Landgricht trat bem bei und verurteilte nach bem Klagantrage bie Beklagten zur Löschung bzw. Dulbung bieser Löschung. Ihre Berusung ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen, auf ihre Revision aber das Berusungsurteil ausgehoben und unter Abanberung bes land-

gerichtlichen Urteils die Rlage abgewiesen worben.

Aus ben Grunben:

... "Die Klage, die nach den §§ 894, 1169 BGB. (vgl. RGZ. Bb. 86 S. 301/5, Bb. 91 S. 218/26; Jur. Wochenschr. 1916 S. 910 Nr. 7) berechtigt erscheinen könnte, wenn ihre Voraussetzungen zuträfen,

ftutt fich auf zwei Grunbe.

1. Es fei zum minbeften die Ersathppothet Nr. 18 auf bem früberen Anteile ber Bauline B. hinfällig, weil biefer Anteil burch ben Auschlag an ben früheren Erfteber bes anbern Anteils - ber baburch gemäß § 90 AwBG. Alleineigentumer bes Grundstucks geworben sei — zu bestehen aufgehört habe und nach § 1114 BBB, mit einer Sonderhypothet nicht mehr habe belaftet werben burfen. Diesen Grund hat bas Landgericht unter Bezugnahme auf die Entscheibungen bes Rammergerichts in Johaws Jahrbuch Bb. 23A S. 230, Bb. 26A S. 157/160 für zutreffend erachtet, das Oberlandesgericht hat sich barüber nicht aus-Der Grund berührt bie Ersathppothet auf bem früheren aelasien. Anteile des Martin B. (Abt. III Nr. 17) überhaupt nicht. kann aber auch für bie Ersathupothet Abt. III Nr. 18 nicht für burchgreifend er-Die Bertreter biefer Ansicht berucksichtigen nicht, bak achtet werben. ber Eigentumsübergang bes § 90 ZwWG. nicht für sich allein, losgelöst von den anderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der Kaufgelberbelegung und den Eintragungen im Grundbuche, betrachtet werben tann. Er wird in feinen Wirkungen gehemmt burch bie Beschlagnahme bes Grunbftud's und beren Eintragung im Grunbbuche (§§ 19, 20 AwBG.) und erlangt seine volle Wirkung erft, wenn nach ber Kaufgelberbelegung auf Ersuchen bes Bollftredungsrichters bie baraus fich ergebenden Eintragungen im Grundbuche vorgenommen und der Bersteigerungsvermerk gelöscht wird (§ 130 AwBG., val. auch Stillschweig in ber Rur. Wochenschr. 1914 S. 9). Aber auch vom Standpuntte bes Kammergerichts wurde bas Löschungsbegehren aus biesem Grunde nicht ohne weiteres berechtigt sein. Denn das Kammergericht verlangt, daß

in einem Falle wie bem vorliegenden die Ersathppothek an Stelle des erloschenen Anteils auf dem ganzen Grundstück eingetragen wird, und zur Bewilligung einer solchen Eintragung hat sich der Kläger nicht bereit erklärt.

2. Die Bebingung der Ersathppotheken soll überhaupt nicht mehr eintreten können und beshalb sollen die Ersathppotheken gegenstandslos geworden sein. Dieser von beiden Vorderrichtern für zutreffend erachtete

Grund wird von ber Revision mit Recht angegriffen.

Runachft ift nicht einzusehen, warum die beiben jett vereinigten, aber verschieden belafteten Anteile nicht in ber Folge durch freiwillige Beraußerung (Auflaffung, Teftament) aus irgendwelchen Grunden follten wieberhergestellt werben können. Aber auch wenn man bavon absieht, bietet sich bie in ber Berufungsinstanz von den Beklagten vorgebrachte und vom Berufungsrichter erörterte Möglichkeit, daß wegen ber auf bie früheren Anteile erteilten Sypothek Nr. 6 gemäß § 864 Abf. 2 BBD. bie fruheren Unteile als folde gur Zwangsverfteigerung tommen. Der Berufungsrichter ertennt bies an, halt es aber fur einfluglos, weil bie Supothet ber Preisspartaffe baburch nicht berührt werden und nicht nach ben Borfdriften über bie Gefamthypothet erloschen tonne. Die Befugnis gur Anteilsversteigerung nach ber Borfchrift bes § 864 Abs. 2 BBD. (vgl. auch RG3. Bb. 20 G. 270; Gruchot Beitr. Bb. 55 G. 670; Sadel-Guthe, Zwangsversteigerungsgeset, Borbem. vor. § 1 Anm. 5, 6) ftehe ber Spartaffe nicht gu, weil Anteile von Miteigentumern nach ber Bereinigung nicht mehr vorhanden feien und ihre Hypothet nicht mehr bie verschwundenen Anteile, sondern nur noch bas ganze Grunbstud Gine Anteilsverfteigerung fei vielmehr nur auf Antrag ber belaste. Glänbigerin Abt. III Rr. 6 möglich. Dann sei aber bie Sparkaffenhppothet in bas geringste Gebot aufzunehmen und könne nicht erlöschen. Dabei ist jedoch, wie die Revision mit Recht gerügt hat, übersehen, baß bie Anteilsversteigerung ber Witme S. bagu führen fann, baß bie Anteile burch bie Zwangsverfieigerung wieber in verschiebene Sande tommen und fo ber fruhere Buftanb wieberhergeftellt wirb. Infolgebeffen erübrigt fich bas Gingeben auf bie Frage, ob bie Borfchriften bes Zwangsversteigerungsgesetes, insbesondere eine etwaige analoge Anwendung des § 64 a. a. D. (vgl. Jadel-Guthe Anm. 2 Abf. 2, 7, 13), nicht auch fonft bie Möglichteit bes Aufrudens und einer ganglichen ober teilweifen Befriedigung ber Erfathppotheten begrunben tonnten. . . .